

einen Durchmesser von einer kleinen Spanne hat, so daß sie bequem auf die Kuppe des Kelches aufgelegt und getragen werden kann. Die patena ohrismalis der alten Kirche diente zur Weihe des Ohrisams, wie nach dem Pontificale bei der Delweihe auch jetzt noch die erste Vermischung des Balsams mit dem Oele „auf einer Patene oder in einem kleinen Gefäße“ geschieht. Der *diaroc* oder *λοκός* der Griechen ist größer als die Patene des Abendlandes, ebenso die der Kopten, „so daß der Kelch und die Oblaten zugleich darauf Platz finden“ (Renaudot, Lit. Orient. I, Paris 1716, 195). Während die Patene im Alterthum oftmals mit Bildwerk und Edelsteinen reich geschmückt war, wird sie in den letzten Jahrhunderten schlicht und glatt gehalten, damit die kleinen Bruchstücke der heiligen Hostie leicht und sicher aufgenommen werden können. (Vgl. Otte, Handb. der kirchlichen Kunst-Archäologie I, 5. Aufl., Leipzig 1883, 231. 480; Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche, 4. Aufl., Landsbut 1885; Kraus, Real-Encycl. II, 595.) [R. Schröd.]

Pater (Vater) ist theils ohne, theils mit näherem Zusatz in der Kirchensprache pietätvolle Bezeichnung oder Anrede an eine höherstehende geistliche Person. So heißen die unmittelbaren Schüler der Apostel als hervorragende Zeugen der apostolischen Lehre und Wirksamkeit „Apostolische Väter“ (s. d. Art.); ebenso tragen gewisse ausgezeichnete Schriftsteller der christlichen Vorzeit den Namen „Kirchenvater“ (s. d. Art.). Als Titel wird das Wort besonders gebraucht bei der Anrede des Papstes (*sanctissime pater*), auch dem Bischöfe (*pater reverendissime*) und Priester gegenüber (*pater* [*reverende*]), wenigstens bei den liturgischen Functionen (Messe, Sündensbekenntniß u. s. w.). Im gewöhnlichen Verkehr ist die Anrede der Geistlichen, besonders des Bischofs, mit „Vater“ nur noch stellenweise üblich, während ursprünglich die Bischöfe allgemein mit dem Prädicat Pater oder dem gleichbedeutenden Papa bezeichnet wurden; letzterer Name fiel später dem Papst (s. d. Art.) allein als dem Vater im eminenten Sinne zu. — Eine besondere Bedeutung erlangte das Wort Pater in den Mönchsregeln, indem es bei der schärfsten Ausbildung derselben zur speciellen Bezeichnung eines Mönches wurde, welcher die Priesterweihe empfangen hatte. Im Gegensatz dazu hießen dann die Laienmönche *Fratres* (Brüder). In der ersten Zeit, als meistens noch sämmtliche Mönche eines Klosters Laienbrüder waren, welche durch Einen Priester pastorirt wurden, gab es nur Einen Pater im Kloster, den man aber meist mit dem gleichbedeutenden Namen Abba (Abt, s. d. Art.) anredete. Mit der Aufnahme von Clerikern in die Klöster wurde, besonders seit die Priester die Mehrzahl der Ordensbrüder bildeten, eine Unterscheidung in der Bezeichnung eingeführt, wenn auch die (Laien-) „Brüder“ in der Regel ebenfalls Profese ablegten. Als Ausdruck besonderer Demuth muß es gelten, wenn einige

später gestiftete Orden, z. B. die Franciscaner, die Bezeichnung Pater auch für die Priestermönche nicht annahmen, sondern alle Ordensmitglieder *Fratres* titulirten. [[Bernabèr] A. Esser.]

Paternianer, Mitglieder einer Secte, hießen so nach ihrem Urheber, einem gewissen Paternus; wegen ihrer Ausschweifungen wurden sie auch Venuftianer genannt. Ueber die Zeit des ersten Auftretens und der Verbreitung der Secte ist wenig bekannt; sie mag wohl mit dem Manichäismus (s. d. Art. Mani) in Zusammenhang gestanden haben. Als Hauptirrtum der Paternianer gibt Augustinus (*De haeres. c. 85*) die Lehre an, daß der Teufel Urheber der menschlichen Geschlechtsheile sei, woraus sie die Erlaubtheit aller möglichen Schändlichkeiten herleiteten. (Vgl. Gotti, *Veritas religionis christ. II, Venetia 1750, 276 sq.*) [A. Esser.]

Paternität, Vaterschaft, bezeichnet das durch die geschlechtliche Zeugung entstandene Verhältniß des Vaters zu seinem Kinde. Als Vater eines in rechtsbeständiger Ehe geborenen Kindes wird der Ehegatte der Mutter angesehen nach dem Rechtsgrundsatz: *Pater est, quem nuptias demonstrant* (fr. 5, Dig. *De in jus voc. 2, 4*), so lange nicht das Gegenteil streng erwiesen, d. h. vollständig dargethan ist, daß der Ehegatte während der Zeit, in welche nach den Gesetzen die Conception des Kindes fallen mußte, den ehelichen Beischlaf nicht habe vollziehen können. Jener Zeitraum läuft nach römischem Rechte vom siebenten Monat nach der Eheschließung (fr. 12, Dig. *De stat. hom. 1, 5*), genauer vom 182. Tage an (fr. 3, § 12, Dig. *De suis et leg. hered. 38, 16*) bis zum vollendeten zehnten Monat nach der Ehetrennung (fr. 3, § 11, Dig. *eod. 38, 16*). Fallen nun diese Fristbestimmungen in die Zeit der bestehenden Ehe, so hat der Ehemann stets den Gegenbeweis der Illegitimität des Kindes (*probatio de partu supposito*) zu führen, selbst dann, wenn die Frau des Ehebruchs geständig wäre (fr. 29, § 1, Dig. *De probat. 22, 3*). Die einmal von dem Ehemann erfolgte ausdrückliche Anerkennung des Kindes gibt letzterem vollen Beweis gegen dessen etwaige spätere Abläugnung (c. 10, X 2, 19) und legt jedem Dritten, der die Legitimität des Kindes ansieht, die Beweislast auf (*Arg. c. 3, X 4, 17*). — Außerehelich geborene Kinder haben juristisch betrachtet keinen Vater (*sunt sine patre liberi*); sie nehmen daher Namen und Stand der Mutter an. Eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft (*Paternitätsklage; actio de partu agnoscendo*) läßt das römische Recht gegen den angeblichen Vater nicht zu. Auch der französische Code civil (art. 340) gibt der Mutter kein Klagerrecht gegen den außerehelichen Vater ihres Kindes, ausgenommen den Fall der Entführung. Die deutschen Gesetze sind der Mutter im Allgemeinen günstiger und gestatten eine Klage auf Entschädigung und Alimentation des Kindes bis zu einem gewissen Alter; doch weichen die in verschiedenen